



KAUFVERTRAG

Notare Dr. Müller und Dr. Sommer
Lossaustraße 3, 96450 Coburg
Tel. 09561 8079-0 Fax 09561 8079-79
notare@mueller-sommer.de

Wenn Sie uns Daten für einen Urkundsentwurf übermitteln möchten, können Sie dieses Datenblatt verwenden. Die von Ihnen vorab angegebenen Daten helfen uns, den anstehenden Notartermin effektiv vorzubereiten. Das Datenblatt kann und soll eine von Ihnen gewünschte oder im konkreten Fall erforderliche Beratung im Einzelfall vor oder bei Beurkundung nicht ersetzen! Außerdem brauchen nur diejenigen Felder ausgefüllt werden, zu denen Sie Angaben machen können; fehlen Ihnen Informationen, sind wir Ihnen bei der Beschaffung - soweit möglich - selbstverständlich behilflich. Sind Ihnen einzelne Punkte des Fragebogens unklar, überspringen Sie diese. Wir bitten Sie daher, das Datenblatt so weit als möglich auszufüllen und an uns zu übermitteln.

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. der Zusendung von Entwürfen per einfacher unverschlüsselter E-Mail einverstanden. Wenn ich dies nicht (mehr) wünsche, werde ich dies ausdrücklich mitteilen.

Benötigte Daten für Kaufvertragsbeurkundung

Absender:

Vertragsobjekt(typ):

- ganzes Grundstück
- Grundstücksteilfläche
- Wohnungseigentum
- zusätzlicher Stellplatz/zusätzlicher Anteil an Gemeinschaftsfläche



Daten Verkäufer

(bei mehreren Verkäufern und/oder Käufern bitte Seite anfügen)

	Verkäufer 1	Verkäufer 2
alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtsdatum/Geburtsort		
Güterstand ledig, verheiratet ohne Ehevertrag, Gütertrennung		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
steuerliche Identifikationsnummer		
Telefon		
privat		
geschäftlich		
Handy		
Telefax		
E-Mail		

Bei Gesellschaften

genaue Firmenbezeichnung	
Sitz der Gesellschaft	
Firmenanschrift	
HR-Nr.:	
wirtschaftliche Identifikationsnummer	
Telefon	
E-Mail	
Telefax	
persönliche Daten des Vertretungsberechtigten	

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 3 Abs. 2 GwG). Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG). Daher würden wir Sie bitten, zusätzlich zu dem vorliegenden Formular auch den „Fragebogen-wirtschaftlich-berechtigter Gesellschaft“ auszufüllen.

Sie finden diesen ebenfalls unter <https://www.mueller-sommer.de/service>



Daten Käufer

(bei mehreren Verkäufern und/oder Käufern bitte Seite anfügen)

	Käufer 1	Käufer 2
alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtsdatum/Geburtsort		
Güterstand ledig, verheiratet ohne Ehevertrag, Gütertrennung		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
steuerliche Identifikationsnummer		
Telefon		
privat		
geschäftlich		
Handy		
Telefax		
E-Mail		

Bei Gesellschaften

genaue Firmenbezeichnung	
Sitz der Gesellschaft	
Firmenanschrift	
HR-Nr.:	
wirtschaftliche Identifikationsnummer	
Telefon	
E-Mail	
Telefax	
persönliche Daten des Vertretungsberechtigten	

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 3 Abs. 2 GwG). Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG). Daher würden wir Sie bitten, zusätzlich zu dem vorliegenden Formular auch den „Fragebogen-wirtschaftlich-berechtigter Gesellschaft“ auszufüllen.

Sie finden diesen ebenfalls unter <https://www.mueller-sommer.de/service>

1. Grundbuchstand

Amtsgericht - Grundbuchamt - _____

Gemarkung/Grundbuch von _____

Blattstelle _____

Wohnung-Nr. _____

Blattstelle _____

Stellplatz-Nr. _____

Flurnummer _____

Sondernutzungsrecht _____

mitverkauftes Inventar (Einbauküche etc.)

2. Besitz, Nutzen, Lasten

Pflicht zur vollständigen Räumung bis _____

Vertragsobjekt leer

Vertragsobjekt bereits vom Käufer bewohnt?

Vertragsobjekt ist vermietet/verpachtet – Mietvertrag wird vom Käufer übernommen

Kautions hinterlegt ja / nein

Vertragsobjekt ist vermietet/verpachtet – Mietvertrag wird vom Käufer nicht übernommen

Verkäufer bleibt im Vertragsobjekt und mietet das Vertragsobjekt auf unbestimmte Zeit vom

Käufer; monatliche Miete: _____ EURO, Kautions: _____ EURO

Sonstiges

3. Kaufpreis

beträgt _____ EURO

darin enthaltener Betrag für mitverkauftes Inventar _____ EURO

Bankverbindung: Kreditinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

4. Kaufpreisfinanzierung

beträgt _____ EURO

ja Kreditinstitut: inländisch

ausländisch (bitte Kreditinstitut mitteilen) _____

die notwendigen Unterlagen bitten wir rechtzeitig (spätestens einen Tag vor der Beurkundung) einzureichen.

nein

5. Verwalter:

Name und Anschrift des Verwalters _____

6. Maklerklausel:

ja: für: _____

nein:

bezahlt: Käufer Verkäufer

7. Schuldrechtliche Vereinbarungen/Vollmachten

Bestehen schuldrechtliche Vereinbarungen und/oder Vollmachten (z.B. an den Bauträger) die auf den jetzigen Käufer übertragen werden müssen?

ja: (bitte Abschrift der Urkunde übersenden)

nein:

8. Sonstiges

9. Entwurf an

a) _____ per E-Mail Post Fax

b) _____ per E-Mail Post Fax

c) _____ per E-Mail Post Fax

d) _____ per E-Mail Post Fax

Bitte bringen Sie zu dem **Beurkundungstermin** Ihre gültigen **Personalausweise** bzw. **Pässe** mit.

Datenblatt zurück (per Telefax, Post oder E-Mail) an:

Notare Dr. Müller und Dr. Sommer

Lossaustraße 3, 96450 Coburg

Tel. 09561/8079-0 Fax 09561/8079-79

notare@mueller-sommer.de

FAQ: Immobilienrecht

1. Wann ist der Kaufpreis fällig?

Die Kaufpreisfälligkeit ist in dem Vertrag an das Absenden einer Fälligkeitsmitteilung durch den Notar geknüpft. Diese wird insbesondere erst nach Eintragung der Vormerkung durch das Grundbuchamt und Vorliegen aller notwendigen Lastenfreistellungsunterlagen verschickt. Die Bearbeitungsdauer insbesondere beim Grundbuchamt kann hier stark divergieren und beträgt im Durchschnitt ca. vier Wochen.

2. Warum ist das Eigentum nicht umgeschrieben?

Es gibt mehrere Ursachen für Verzögerungen.

Die Eigentumsumschreibung kann erst nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt wegen der Grunderwerbsteuer erfolgen. Dies kann bis zu vier Wochen nach Zahlung der Grunderwerbsteuer dauern. Zudem kann der Eintragungsvorgang je nach Auslastung des jeweiligen Grundbuchamtes Zeiten von mehreren Wochen bis Monaten in Anspruch nehmen.

3. Wann muss die Grunderwerbsteuer bezahlt werden?

Die Grunderwerbsteuer wird vom Finanzamt festgesetzt. Die Fälligkeit beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

4. Was ist eine Vormerkung?

Eine Vormerkung ist ein Sicherungsinstrument für schuldrechtliche Ansprüche, die die Herbeiführung einer Rechtsänderung am Grundbesitz, das heißt die Eintragung oder Löschung eines Rechts an einem Grundstück, grundstücksgleichen Recht oder an einem Grundstücksrecht oder die Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts, bezwecken. Beispielsweise kann mit einer Vormerkung der Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Grundstücks aus einem Grundstückskaufvertrag abgesichert werden. Die Vormerkung bietet ab ihrer Eintragung Schutz gegen anderweitige Verfügungen und auch gegen Zwangsvollstreckung oder Insolvenz. Die Vormerkung wird im Grundbuch eingetragen.

5. Müssen wir uns um die Löschung der Grundschuld persönlich kümmern?

Die Einholung der Lastenfreistellungsunterlagen und damit die Einholung der Löschungsunterlagen für eingetragene Grundpfandrechte erfolgt üblicherweise durch den Notar.

6. Müssen wir das Darlehen vor der Beurkundung zurückzahlen?

Nein, die Bank wird üblicherweise einen Treuhandauftrag an den Notar senden und die Löschung der Grundschuld unter die Bedingung stellen, dass aus dem Kaufpreis die Forderungen der Bank vorweg durch den Käufer beglichen werden.

7. Braucht der Notar die Finanzierungszusage?

Nein, diese ist für den Notar nicht notwendig.

8. Wann geht der Besitz über?

Der Besitzübergang erfolgt in der Regel vor dem Eigentumsübergang mit Fälligestellung und Zahlung des Kaufpreises durch den Erwerber.

9. Warum stellt der Verwalter Verkaufskosten in Rechnung?

Teilweise wird die Übertragung von Wohnungs- und Teileigentum in der Teilungserklärung an die Zustimmung des Verwalters der Wohnungseigentümergeinschaft geknüpft. Teilweise werden hierfür Kosten vom Verwalter in Rechnung gestellt.

10. Warum ist die Löschung noch nicht da?

Die Löschungsbewilligung wird vom Notar bei der Bank nach Beurkundung des Kaufvertrages angefordert. Bis die Löschungsunterlagen von der Bank erstellt und übersandt werden, können mehrere Wochen vergehen.

11. Ab wann muss der Käufer die Grundsteuer zahlen und wie wird das ausgeglichen?

Der Käufer hat ab der Besitzübergabe alle mit dem Eigentum an der Immobilie verbundenen Risiken, Steuern, Lasten und die Verkehrssicherungspflicht zu tragen. Darunter fällt auch die Grundsteuer. Als Ausgleich erlangt der Erwerber den Besitz, also die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück.

FAQ: Immobilienrecht

12. Wo bekomme ich die Teilungserklärung?

Die Teilungserklärung können Sie in jedem Fall vom Grundbuchamt erhalten. Der Notar kann hier behilflich sein. Häufig erlangen Sie die Teilungserklärung am schnellsten vom Verkäufer oder dem Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft.

13. Welche Unterlagen benötigt die finanzierende Bank?

Die finanzierende Bank erhält vom Notar üblicherweise die Grundschuldbestellung und den Kaufvertrag übersandt. Die Fälligkeitsmitteilung muss der Käufer seiner finanzierenden Bank unverzüglich selbst vorlegen. Etwaige weiter erforderliche Unterlagen bekommen Sie von ihrer finanzierenden Bank mitgeteilt.

14. Warum haften alle für die Kosten gesamtschuldnerisch?

Die gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten ist gesetzlich im GNotKG vorgesehen.

15. Was bedeutet Auflassung?

Die Auflassung meint die dingliche Einigung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber mit dem Inhalt, dass das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergehen soll. Sie ist bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle, regelmäßig vor dem Notar, zu erklären. Eine Stellvertretung ist möglich. Dagegen kann die Auflassung nicht unter einer Bedingung oder Befristung erklärt werden.

16. Reichen für einen Kaufvertrag über Immobilien privatschriftliche Vollmachten?

Nein, die Vollmacht muss beglaubigt oder beurkundet sein.

17. Wie hoch sind die Notargebühren und die Gebühren beim Grundbuchamt?

Es gibt keinen allgemeingültigen Prozentsatz an Gebühren, der bei Notar oder Grundbuchamt anfällt. Vielmehr wird die Gebühr anhand des GNotKG je nach Vertragsgestaltung mithilfe degressiv ausgestalteter Gebührentabellen bestimmt.